

Gemeindeabgaben Zimmern ob Rottweil

Stand 01. Januar 2013

1. Verwaltungsgebühren (Satzungsneufassung v. 28.05.2008)

Staffelung nach Gebührentabelle

2. Stundungszinsen (gesetzlich)

0,5 % für jeden vollen Monat
(gestundeter Betrag wird abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag)

3. Säumniszuschläge (gesetzlich)

1 % für jeden angefangenen Monat
(rückständiger Betrag wird abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag)

4. Mahngebühren (gesetzlich)

1/2 % des Mahnbetrags, mindestens 4,00 €, höchstens 75,00 €

5. Feuerwehrabgabe

Aufgehoben durch Satzung vom 21. Juni 1995, rückwirkend auf 01. Januar 1995

6. Verlässliche Grundschule u. Ganztagesbetreuung (seit September 2008)

25,00 Euro je Monat und Kind, wobei pro Schuljahr 11 Monate abgerechnet werden.

7. Büchereigebühren

Die Büchereien der Gemeinde sind derzeit geschlossen. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 1989 war zudem vorher bereits auf die Erhebung von Gebühren verzichtet worden. Die Bücherei ist zwischenzeitlich in die „ARCHE“ eingegliedert worden.

8. Festbühne (seit 01.01.1994)

Je Quadratmeter aufgebauter Bühnenfläche 0,75 € als Miete zuzüglich Bauhofaufwand für Auf- und Abbau.

9. Kindergartengebühren

(ab 01.09.2012) - basierend auf elf Monatsbeiträgen -

	ab 01.09.2012				
	Regelgruppe	verlängerte Öffnungs- zeiten	Krippe verlängerte Öffnungs- zeiten	Krippe VÖ bis 3 Tage	Ganztags- betreuung
Für ein Kind aus einer Familie mit					
einem Kind unter 18 Jahren	99,00 €	114,00 €	292,00 €	175,00 €	172,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	76,00 €	87,00 €	217,00 €	130,00 €	132,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	58,00 €	147,00 €	88,00 €	87,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	18,00 €	59,00 €	35,00 €	28,00 €
	U-3-jährige in altersge- mischten Gruppen	U-3-jährige in altersge- mischten Gruppen bis 3 Tage	U-3-jährige in altersge- mischten Gruppe-VÖ	U-3-jährige in altersge- mischten Gruppe-VÖ bis 3 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit					
einem Kind unter 18 Jahren	198,00 €	119,00 €	228,00 €	137,00 €	
zwei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €	91,00 €	174,00 €	104,00 €	
drei Kindern unter 18 Jahren	100,00 €	60,00 €	116,00 €	70,00 €	
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	19,00 €	36,00 €	22,00 €	

Gebühren für Inanspruchnahme der Krippenplätze und U 3-jährige in altersgemischten Gruppen an mindestens 3 Tagen/Woche:

Bei der Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ab 4 Tagen/Woche die volle Gebühr erhoben. Bei der Beanspruchung der Betreuung an 3 Tagen/Woche siehe Tabelle.

Gebühren für tageweise Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung:

Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung wird ab 4 Tagen/Woche die volle Gebühr erhoben. Bei der Beanspruchung der Ganztagsbetreuung an 1 Tag/Woche, an 2 Tagen/Woche bzw. an 3 Tagen/Woche gelten die Gebührensätze nach Anlage 1 und 2.

Ganztagesbetreuung / Regelgruppe

Bei tageweiser Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung incl. Anteil aus der Regelgebühr

Monatsgebühr : 20 x 4/16			
	Ganztagsgruppe	Regelgruppe	Gesamt
	1 Tag	4 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	34,00 €	79,00 €	113,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	61,00 €	87,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	40,00 €	57,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	6,00 €	13,00 €	19,00 €

Monatsgebühr : 20 x 8/12			
	Ganztagsgruppe	Regelgruppe	Gesamt
	2 Tage	3 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	59,00 €	128,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	46,00 €	99,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	30,00 €	65,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	10,00 €	21,00 €

Monatsgebühr : 20 x 12/8			
	Ganztagsgruppe	Regelgruppe	Gesamt
	3 Tage	2 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	103,00 €	40,00 €	143,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	30,00 €	109,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	20,00 €	72,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	6,00 €	23,00 €

Ab 4 Betreuungstagen/Woche ist die volle Gebühr zu entrichten

Ganztagsbetreuung / VÖ-Gruppe

Bei tageweiser Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung incl. Anteil aus der VÖ-Gebühr

Monatsgebühr : 20 x 4/16			
	Ganztagsgruppe	VÖ Gruppe	Gesamt
	1 Tag	4 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	34,00 €	91,00 €	125,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	70,00 €	96,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	46,00 €	63,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	6,00 €	14,00 €	20,00 €

Monatsgebühr : 20 x 8/12			
	Ganztagsgruppe	VÖ Gruppe	Gesamt
	2 Tage	3 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	68,00 €	137,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	52,00 €	105,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	35,00 €	70,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00 €	11,00 €	22,00 €

Monatsgebühr : 20 x 12/8			
	Ganztagsgruppe	VÖ Gruppe	Gesamt
	3 Tage	2 Tage	
Für ein Kind aus einer Familie mit			
einem Kind unter 18 Jahren	103,00 €	46,00 €	149,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	35,00 €	114,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	23,00 €	75,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	7,00 €	24,00 €

Ab 4 Betreuungstagen/Woche ist die volle Gebühr zu entrichten.

10. Fleischuntersuchungsgebühren

Seit 01. Juli 1995 liegt die Abwicklung der Fleischbeschau beim Landkreis.

11. Turnhallegebühren

<u>1. Turnhallen:</u>	<u>Zimmern o.R.</u> (ab 15.04.04)	<u>Horgen</u> (ab 23.01.10)	<u>Flözlingen</u> (ab 23.01.10)
Einheimische Benutzer pro Tag und Veranstaltung	120,00 €	150,00 €	100,00 €
Auswärtige Benutzer pro Tag und Veranstaltung	300,00 €	300,00 €	200,00 €
Benutzung der Küche	75,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuschlag für Tanzveranstaltungen	100,00 €	100,00 €	75,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen	500,00 €	500,00 €	350,00 €
<u>Nebenkosten:</u>	1)	1), 4)	2), 3)
Telefonkosten	nach tats. Aufwand		-
Spülmittel	pauschal 5,00 €		-
Gläser- u. Geschirrgeld	pauschal 10,00 €		-
Altfettentsorgung	pauschal 12,50 €		-
Lautsprecheranlage	pauschal 10,00 €		-

¹⁾ Abfallentsorgung, beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Stromverbrauch, Wasserverbrauch (einschl. Abwasser), Gasverbrauch und zusätzliches Reinigungs- und Hausmeisteraufwand wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

²⁾ Auf Empfehlung des Ortschaftsrats Flözlingen hat der Gemeinderat beschlossen, dass bei einer Aufstellung der Festbühne in der Turnhalle die Gemeinde **keine** Gebühr für die Bühne erhebt, diese jedoch vom Benutzer auf eigene Rechnung aufgestellt werden muß.

³⁾ Nebenkostenpauschale i.H.v. 100,00 Euro, bei Aufstellung der mobilen Bühne Ermäßigung um 0,60 Euro/m² Bühnenfläche. Beschädigtes und fehlendes Geschirr sowie zusätzlicher Reinigungs- und Hausmeisteraufwand nach tatsächlichem Aufwand.

⁴⁾ Heizungskostenpauschale i.H.v. 70,00 Euro in der Zeit v. 01.10. bis 30.04. jeden Jahres.

2. Gymnastikhalle Stetten (ab 29.06.1996)

Einheimische Benutzer pro Tag und Veranstaltung	55,00 €
Auswärtige Benutzer pro Tag und Veranstaltung	110,00 €
Zuschlag für Tanzveranstaltungen	45,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen	175,00 €

12. Schutzhüttenbenutzungsgebühren

	<u>Flözlingen</u> (seit 24.05.2005)	<u>Stetten</u> (seit 19.05.1999)
Einheimische	10,00 €	20,00 €
Auswärtige	30,00 €	30,00 €
Kaution	-	50,00 €

13. Gutachterausschussgebühren (seit 04.12.1991)

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200,00 €		
bis 100.000 €	200,00 €	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über	25.000 €
bis 250.000 €	500,00 €	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über	100.000 €
bis 500.000 €	875,00 €	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über	250.000 €
bis 5 Mio. €	1.200,00 €	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über	500.000 €
über 5 Mio. €	3.900,00 €	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über	5 Mio. €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnungen des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 €.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde berechnet.

14. Erschließungsbeitrag (seit 21.07.2007)

95 % des Erschließungsaufwands; Verteilung erfolgt nach Nutzungsfläche

15. Abwasserbeitrag (seit 01.10.2011)

3,29 €/qm Nutzungsfläche als einheitlicher Beitrag in allen Ortsteilen. Eine Trennung in Teilbeiträgen entfällt.

16. Abwassergebühr

Ab 01.01.2012 erfolgt die Aufteilung der Abwassergebühr in Schmutz- und

Niederschlagswassergebühr. Die Beschlussfassung über die Gebührenhöhe erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 04. Dezember 2012.

17. Abfallgebühren

Ab 01.01.1989 Regelung durch Satzung des Landkreises

18. Erddeponiegebühren (seit 16.04.1994)

Je Kubikmeter loser Masse 5,00 €

19. Schlachthausbenutzungsgebühren

Aufhebungssatzung vom 16.09.2009, da Einrichtung zum 01.01.2010 aufgegeben wurde.

20. Friedhof (ab 10.10.2003)

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 15,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Überlassungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab (Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab) | 650,00 € |
| b) Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 150,00 € |
| c) Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 200,00 € |
| d) Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 250,00 € |

2.2 Nutzungsgebühren für Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab
- nur Biournen 250,00 €

2.3 Nutzungsgebühren für Wahlgräber

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrab - einstellig (Tiefgrab) | 2.350,00 € |
| b) Wahlgrab - zweistellig - | 3.100,00 € |
| c) Wahlgrab – zweistellig (Tiefgrab) | 4.700,00 € |
| d) Plattenwahlgrab – einstellig - doppeltief | 2.800,00 € |
| d) Urnenwahlgrab (für 4 Urnen) | 1.600,00 € |

2.3 Verlängerung des Grab-Nutzungsrechts für Wahlgräber

anteilige Jahresgebühr mal Dauer der Verlängerung

2.4 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 der geltenden Friedhofsatzung

Auswärtigenzuschlag 500,00 €

2.5 Nutzungsgebühren für die Zubettung von Urnen in einem Wahlgrab oder Reihengrab

a) Ruhezeit 15 Jahre	200,00 €
b) Ruhezeit 20 Jahre	250,00 €

2.6 Nutzungsgebühren für Urnenwand

a) Standardkammer (bis zu 2 Urnen)	950,00 €
b) Familienkammer (bis zu 4 Urnen)	1.900,00 €
c) Anonyme Bestattung in der Caverne	470,00 €

2.7 Bestattungsgebühren

- Reihen- und Wahlgräber

a) Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres (Einfachgrab) - auch anonyme Erdbestattungen	600,00 €
b) Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres (Tiefgrab)	800,00 €
c) Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	200,00 €
d) Urnengrab	200,00 €
e) Urnenwand	75,00 €

- Plattenreihen- und Plattenwahlgräber

a) Plattengrab - Einfachgrab -	700,00 €
b) Plattengrab - Tiefgrab -	900,00 €

Auf die vorstehenden Grabherstellungsgebühren wird ein Zuschlag für Bestattungen

an Samstagen von	25,0 %
an Sonn- und Feiertagen von	75,0 %

erhoben.

2.8 Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und Grabfundamenten

a) Reihengrab	300,00 €
b) Plattengrab	170,00 €
c) Urnengrab	175,00 €
d) Kindergrab	175,00 €
d) Wahlgrab - einstellig -	300,00 €
e) Wahlgrab - zweistellig -	450,00 €

2.9 Sonstige Gebühren

a) Benutzung des Aufbahrungsraumes	150,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle	75,00 €
c) Benutzung der Lautsprecheranlage	10,00 €
d) Abräumgebühren	

1) Einstellige Grabstellen	250,00 €
2) Zweistellige Grabstellen	300,00 €
3) Urnengrabstellen	200,00 €
4) Kindergrabstellen	200,00 €
5) Plattengrabstellen	325,00 €

21. Waaggebühren

Einrichtung wurde vom 01.01.2010 aufgegeben.

22. Gemeinschaftsanlagen

Backgebühren Flözlingen	
Brot	0,80 €/kg
Kuchen (je nach Größe)	0,80 €/kg

23. Deckgebühren

Werden von den Tierhaltern direkt erhoben.

24. Besamungsgebühren (seit 01.01.2005)

Tierhalter trägt sowohl Sperma- als auch Tierarztkosten.

25. Wasserversorgungsbeitrag (seit 11.06.2011)

2,73 €/qm Nutzungsfläche und gesetzliche Mehrwertsteuer

26. Wasserzins

2,12 € je cbm Wasser (ab 01.01.2012)
+ gesetzliche Mehrwertsteuer

Grundgebühr:

Nenngröße	2,5 cbm	6 cbm	10 cbm
Jahresbetrag	24,00 €	57,60 €	96,00 €

+ gesetzliche Mehrwertsteuer

27. Grundsteuer

A 360 % Hebesatz (seit 01.01.1994)
B 350 % Hebesatz (ab 01.01.1994)

28. Gewerbesteuer

340 % Hebesatz (seit 01.01.2005)

29. Hundesteuer (ab 01.01.2012)

84,00 € für den ersten Hund
168,00 € für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund
600,00 € für jeden Kampfhund i.S.v. § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten

gefährlicher Hunde vom 3. August 2000
168,00 € als Zwingersteuer

30. Einwohnersteuer

Ab 01.01.1991 aufgehoben durch Beschlüsse des Gemeinderats vom 27.11.90 und 04.12.90.

31. Vergnügungssteuer (seit 01.01.1994)

Automaten (mit Gewinnmöglichkeit)	80,00 €/Monat
Automaten (ohne Gewinnmöglichkeit)	40,00 €/Monat
Tanzbelustigungen	250,00 €/Monat

32. Benutzungsgebühren "Arche" (seit 01.01.2004)

1. Johannes-Saal

1.1 <u>ohne Küchenbenutzung</u>	
a) bis 6 Stunden	55,00 €
b) über 6 Stunden	70,00 €
1.2 <u>mit Küchenbenutzung</u>	
a) bis 6 Stunden	75,00 €
b) über 6 Stunden	95,00 €

Die Stromkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, pro KW 0,33 €

Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag i.H.v. 50 % auf die Gebühren erhoben.

2. Paul-Gerhardt-Saal

inkl. Teeküchenbenutzung und Stromkosten 35,00 €

3. Anne-Frank-Jugendraum

inkl. Teeküchenbenutzung und Stromkosten 35,00 €

4. Foyer

Gemeindeeinwohner 10,00 €
Zuschlag für andere Nutzer 5,00 €

5. Kegelbahn

je Bahn und Stunde 6,00 €

Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten an anderen Tagen
als am Veranstaltungstag, pauschal 15,00 €

33. Benutzungsgebühren für die Mehrzweckräume und Feuerwehrräume

- a) Mehrzweckraum Zimmern ob Rottweil (ab 09.04.1994)
- aa) Probebetrieb unentgeltlich
 - bb) Sonstige Veranstaltungen
 - bei Benutzungen über 5 Stunden
 - je Benutzung und Tag 75,00 €
 - bei Benutzung bis 5 Stunden
 - je Benutzung und Tag 55,00 €
 - cc) Pauschale Gebührenfestsetzungen
 - bei regelmäßigen, wiederkehrenden sonstigen Veranstaltungen
- b) Mehrzweckraum Horgen (ab 22.01.1991)
- aa) Einheimische Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 15,00 €
 - bb) Auswärtige Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
- c) Mehrzweckraum Flözlingen (ab 29.01.1991)
- aa) Einheimische Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 15,00 €
 - bb) Auswärtige Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
- d) Mehrzweckraum Stetten (ab 19.05.1999)
- aa) Vereinsinterne Veranstaltungen
 - pro Tag und Veranstaltung 15,00 €
 - bb) Private Veranstaltungen
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
 - cc) Kommerzielle Veranstaltungen
 - und Veranstaltungen auswärtiger Mieter 60,00 €
 - dd) Kautions 150,00 €
- e) Feuerwehraum Zimmern ob Rottweil
- Ab 10.03.2006 erfolgt keine Vermietung mehr.
- f) Feuerwehraum Horgen (ab 22.01.1991)
- aa) Einheimische Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
 - bb) Auswärtige Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 50,00 €
- g) Feuerwehraum Flözlingen (ab 29.01.1991)
- aa) Einheimische Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
 - bb) Auswärtige Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 50,00 €
- h) Feuerwehraum Stetten (ab 19.03.1991)
- aa) Einheimische Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 15,00 €
 - bb) Auswärtige Benutzer
 - pro Tag und Veranstaltung 30,00 €
 - cc) Kommerzielle Veranstaltungen 60,00 €